

Festsetzungen zum Immissionsschutz (vgl. Festsetzungen Nr. 13) gemäß Schalltechnischer Untersuchung des Büros Alfred Bartl Akustik/ Bauphysik Nr. 2P_033_1_2012

- *Die Schutzbedürftigkeit von Aufenthaltsräumen im Sinne von Nr. 4.1, Anmerkung 1 der DIN 4109 vom November 1998 gegenüber Lärmimmissionen ist entsprechend der von Mischgebieten (§6, BauNVO) einzustufen.*
- *Wohnnutzungen nach § 8 Abs. 2, Nr. 1 der BauNVO sind in den gekennzeichneten Bereichen nicht zulässig. In diesen Bereichen kann die Schutzbedürftigkeit zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr der Schutzbedürftigkeit während des Tagzeitraumes von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gleichgesetzt werden.*
- *In den Gebäuden, die in der Anlage 1 zum Satzungstext mit roten Pegeleintragungen „W/S“ für das entsprechende Geschoss versehen sind, sind die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie die Schlafräume zur lärmabgewandten Seite zu orientieren.*
- *In den Gebäuden, die in der Anlage 1 zum Satzungstext mit roten Pegeleintragungen „S“ für das entsprechende Geschoss versehen sind, sind die Schlaf- und Kinderzimmer zur lärmabgewandten Seite zu orientieren.*
- *In den Gebäuden, die in der Anlage 1 zum Satzungstext mit roten Pegeleintragungen „W“ für das entsprechende Geschoss versehen sind, sind die Wohn- und Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Seite zu orientieren.*
- *Falls bei Wohnnutzungen die Orientierung der Schlaf- und Ruheräume (auch Kinderzimmer) zur lärmabgewandten Gebäudeseite auch durch die Ausschöpfung aller planerischen Möglichkeiten nicht zuverlässig (z. B. bei Mehr-Personen-Haushalten) realisierbar ist, stellen geeignete passive Schallschutzmaßnahmen, etwa Schallschutzfenster in Verbindung mit zentralen oder dezentralen Lüftungsanlagen, Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder vergleichbare Maßnahmen sicher, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, bei gewährleisteter Belüftbarkeit der Räume entsprechend BayBO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, Art. 45), in Schlafräumen einen Innenraumpegel von $L_{p,IN} = 30 \text{ dB(A)}$ während der Nachtzeit. Der Nachweis der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen ist mit dem Antrag auf Genehmigungsfreistellung bzw. mit dem Antrag auf Baugenehmigung vorzulegen.*
- *Soweit bei Wohnnutzungen die Orientierung der Wohn- und Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite auch durch die Ausschöpfung aller planerischen Möglichkeiten nicht realisierbar ist, sind diese an Fassaden mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 T1, Beiblatt 1¹ ausnahmsweise zulässig. In diesen Fällen ist der Nachweis des Schallschutzes gegen Aussenlärm entsprechend der DIN 4109² „Schallschutz im Hochbau“ vom November 1989 zu führen und mit dem Antrag auf Genehmigungsfreistellung bzw. mit dem Antrag auf Baugenehmigung vorzulegen.*
- *Für alle anderen im Gewerbegebiet mit Einschränkung zulässigen Nutzungen ist der Schallschutznachweis gegen Aussenlärm entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom November 1989 zu führen und mit dem Antrag auf Genehmigungsfreistellung bzw. mit dem Antrag auf Baugenehmigung vorzulegen.*

- Die Ostfassade des Kinogebäudes ist bis auf Traufhöhe der Nachbargebäude absorbierend mit einem Absorptionsgrad entsprechend ZTV-Lsw06 von mindestens $DL_A = 4$ auszuführen.
- Innerhalb der Teilfläche „Ga“ sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig deren Geräusche die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ von tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die Schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wenn dessen Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze aus DIN 45691:2006-12).

Fläche	$L_{EK, Tag}$ dB(A)	$L_{EK, Nacht}$ dB(A)
Ga	64	52

Tabelle 1: Emissionskontingente (L_{EK})

¹ DIN 18005-1, „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, 2002-07
Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

² DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" incl. deren Beiblätter 1 und 2 (November 1989), Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Zusatzkontingente

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende $L_{EK,ZUS,k}$:

Abgrenzung Sektor				Zusatzkontingent	
Bezugspunkte				$L_{EK,ZUS,k}$ Tag dB(A)	$L_{EK,ZUS,k}$ Nacht dB(A)
	Anfang		Ende		
	RW	HW	RW	HW	
Bezugspunkt	4490297,65	5478695,15			
A	4490304,07	5478757,13	4490324,65	5478695,99	14
B	4490324,65	5478695,99	4490363,50	5478581,14	17
C	4490363,50	5478581,14	4490285,84	5478599,98	15
D	4490285,84	5478599,98	4490248,59	5478657,58	7
E	4490248,59	5478657,58	4490266,65	5478702,49	0
F	4490266,65	5478702,49	4490304,07	5478757,13	4

Tabelle 2: Zusatzkontingente

RW: Rechtswert HW: Hochwert Zählrichtung im Uhrzeigersinn

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) der Norm für die Immissionsorte innerhalb der in der Tabelle genannten Richtungssektoren $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,ZUS,k}$ zu ersetzen ist.
- Eine Befreiung oder die Ansetzung davon abweichender Emissionskontingente L_{EK} ist in Absprache mit der Genehmigungsbehörde möglich.

